

Regelung Eigentumsübertrag Dienstwaffe ab 2010

Bekanntlich musste ein Wehrpflichtiger, welcher nach dem Dienst seine Ordonnanzwaffe behalten möchte, bereits bisher unter anderem den Schiessnachweis erfüllen, um das Interesse am Schiesssport zu belegen.

Nach **bisherigem** Recht gilt der Nachweis als erfüllt, wenn der AdA in den letzten drei Jahren vor dem Ausscheiden aus der Armee mindestens zwei Bundesübungen 300 m absolviert hat.

Neuerung ab 2010:

Ein Angehöriger der Armee (AdA) muss den Nachweis erbringen, dass er in den letzten drei Jahren vor dem Ausscheiden aus der Armee zweimal das OP 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert hat.

Es gelten ab **01.01.2010 weitere Bedingungen**, u.a. ist auch ein Waffenerwerbsschein erforderlich. Das Prozedere wird vom Kreiskommando Appenzell zusammen mit der Kantonspolizei Appenzell AI erledigt.

Uns geht es nun darum, dass die Schützen, welche die Waffe behalten möchten, exakt wissen, dass Sie **nicht nur das OP**, sondern **eben auch das Feldschiessen 300 m zweimal innerhalb der letzten drei Jahren absolviert haben**.

Es ist empfehlenswert, in den Inseraten für das Feldschiessen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Dies dürfte denn auch eine Motivation mehr sein, am Feldschiessen teilzunehmen.

Die ESO's werden am nächsten Rapport darüber orientieren und in der Folge auch die Schiesskommissionspräsidenten und dann am Instruktionsrapport die Verantwortlichen der Schiessvereine.